



**Dekret**

**Decreto**

des Schulamtsleiters

dell'Intendente scolastico

Nr.

N.

21566/2017

16.3 Amt für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals  
Ufficio assunzione e carriera personale docente

**Betreff:**

Bothe Friederike Margarete - Anerkennung der Berufsqualifikation zur Ausübung des Berufs als Lehrerin an deutschsprachigen Sekundarschulen in der autonomen Provinz Bozen.

**Oggetto:**

Bothe Friederike Margarete - Riconoscimento del titolo di formazione professionale ai fini dell'esercizio della professione di docente nelle scuole secondarie con lingua di insegnamento tedesca nella provincia autonoma di Bolzano.

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, in geltender Fassung, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde in Italien mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 9. November 2007, Nr. 206, in geltender Fassung, übernommen. Der Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007 bestimmt, dass das Unterrichtsministerium zuständig ist, die Anträge zu erhalten und die Entscheidungen über die Anerkennung in Bezug auf Lehrpersonen an den Grund-, Mittel- und Oberschulen zu treffen.

Der Artikel 1, Absatz 190 des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, überträgt der Autonomen Provinz Bozen die Ausübung der Aufgaben der Staatsverwaltung auf dem Sachgebiet der Anerkennung von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen zur Ausübung des Berufs als Lehrerin oder Lehrer an Grund- und Sekundarschulen für jene Wettbewerbsklassen, die nur in der Autonomen Provinz Bozen vorhanden sind, oder die in deutscher Sprache an den deutschsprachigen Schulen der Autonomen Provinz unterrichtet werden.

Der Artikel 1 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, überträgt den Schulämtern und damit auch dem Deutschen Schulamt die Zuständigkeit, die Entscheidungen im Zusammenhang mit den Anträgen nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 190 des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, zu treffen.

Der Artikel 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht vor, dass der Schulamtsleiter mit Dekret über die Anerkennungsanträge zur Ausübung des Berufs als Lehrerin oder Lehrer an Grund-, Sekundarschulen befindet.

Der Artikel 4 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht die Begutachtung der Anträge durch eine schulämterübergreifende Kommission vor. Diese Kommission wurde mit Dekret des Schulamtsleiters vom 17. März 2016, Nr. 2685, ernannt.

Die Antragstellerin Bothe Friederike Margarete hat beim Ministerium für Unterricht, Universität und Forschung in Rom einen Antrag um berufliche Anerkennung der Lehrbefähigung eingereicht. Das Ministerium hat den Antrag aufgrund der Zuständigkeit dem Deutschen Schulamt übermittelt.

Frau Bothe Friederike Margarete geboren am [REDACTED] in Vaihingen an der Enz (Deutschland), deutsche Staatsbürgerin, hat das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern „Bildnerische Erziehung“ und „Textiles Gestalten“ an der Universität Mozarteum Salzburg abgeschlossen und den akademischen Grad Magistra der Künste (Mag.art.) erworben. Frau Bothe hat außerdem das Unterrichtspraktikum gemäß § 24 des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988 am Bundesgymnasium Hallein absolviert. Frau Bothe verfügt damit in Österreich über die Voraussetzungen den reglementierten Beruf als Lehrerin für die Unterrichtsgegenstände „Bildnerische Erziehung“ und „Textiles Gestalten“ bzw. vergleichbare Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schule auszuüben.

Die Antragstellerin ist deutscher Muttersprache und verfügt damit über die notwendigen Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 19 des Autonomiestatuts, das mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, genehmigt wurde.

Die Gutachten vom 06. Juli und 19. Oktober 2017 der schulämterübergreifenden Kommission, gemäß Artikel 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht aufgrund

der wesentlichen Unterschiede im Inhalt der in Österreich absolvierten Ausbildung zum Erwerb der Berufsbefähigung als Lehrerin Ausgleichsmaßnahmen für die Anerkennung vor.

**Dies alles vorausgeschickt verfügt der Schulamtsleiter:**

Die in Österreich erworbene Berufsbefähigung wird für die Ausübung des Berufs als Lehrerin an deutschsprachigen Schulen in Südtirol in den Wettbewerbsklassen A060 - Technik – Mittelschule (ehemals 33/A), A014 Plastik und Bildhauerei (*ehem. 22/A, 21/D*), A016 Zeichnen und Zahntechnik (*ehem. 23/A, 27/A*), A037 Bauwesen, Technologie und technisches Zeichnen (*ehem. 16/A, 71/A, 72/A*), A008 Geometrisches, architektonisches Zeichnen, Einrichtung- und Bühnentechnik (*ehem. 16/D, 18/A und 18/D*), A009 Grafische Gestaltung, Malerei und Bühnenbild (*ehem. 8/A, 11/D, 21/A, 15/D, 19/D und 20/D*) und A010 Werbegrafik (*ehem. 12/D, 13/D, 7/A*) nicht anerkannt. Die Lehrbefähigung der Antragstellerin und die absolvierten Inhalte im Rahmen der Ausbildung in Österreich entsprechen den Anforderungen für den Unterricht in diesen Wettbewerbsklassen nicht.

Die in Österreich erworbene Berufsbefähigung wird für die Ausübung des Berufs als Lehrerin für den Unterricht an deutschsprachigen Sekundarschulen in Südtirol in den Wettbewerbsklassen A003 design della ceramica (*ex 6/A, 7/D, 8/D, 9/D, 22/D*), A005 design del tessuto e della moda (*ex 4/A, 5/D, 14/D*), A007 discipline audiovisive (*ex 3/A, 3/D, 4/D, 10/D*), A044 scienze e tecnologie tessili, dell'abbigliamento e della moda (*ex 68/A, 70/A*), A062 tecnologie e tecniche per la grafica (*ex 69/A*), und A061 tecnologie e tecniche delle comunicazioni multimediali (*ex 44/A, 62/A, 63/A, 64/A, 65/A, 67/A*) nicht anerkannt. Diese Wettbewerbsklassen sind in Südtirol nicht aktiviert.

Die in Österreich erworbene Berufsbefähigung wird für die Ausübung des Berufs als Lehrerin für den Unterricht an deutschsprachigen Schulen in Südtirol in den Wettbewerbsklassen A001 – Kunsterziehung in der Mittelschule (*ehem. 28/A*), A017 – Zeichnen und Kunstgeschichte (*ehem. 24/A und 25/A*) und A054 - Kunstgeschichte (*ehem. 61/A*) aufgrund der wesentlichen Unterschiede in den Inhalten nach positiver Absolvierung der nachstehend angeführten Ausgleichsmaßnahmen anerkannt. Für die Absolvierung der Ausgleichsmaßnahme gilt das Wahlprinzip zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang.

**Wettbewerbsklassen A001 – Kunsterziehung in der Mittelschule (ehemals 28/A), A017 – Zeichnen und Kunstgeschichte (ehemals 25/A) und A054 - Kunstgeschichte (ehemals 61/A):**

EIGNUNGSPRÜFUNG:

Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Schriftliche Arbeit aus Kunst und Didaktik der Kunstgeschichte

Diese schriftliche Arbeit besteht in der Bearbeitung von Fragen inhaltlicher und methodisch-didaktischer Natur zu Kunst und in der kompetenzorientierten Aufbereitung für den Unterricht mit Bezug auf die Rahmenrichtlinien des Landes (Beschluss der Landesregierung vom 19. Jänner 2009, Nr. 81 und Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2010, Nr. 2040) angeführten Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die in der Folge für die mündliche Prüfung angeführten Punkte.

2. Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung werden überprüft:

- Eingehende Kenntnis der Rahmenrichtlinien des Landes laut Beschluss der Landesregierung vom 19. Jänner 2009, Nr. 81, insbesondere der fachlichen und überfachlichen Richtlinien
- Fähigkeit, kompetenzorientierte Lerneinheiten zu entwickeln
- Fähigkeit, Differenzierungs- und Individualisierungsmethoden für den inklusiven Unterricht zu planen
- Fähigkeit, Formen der Beobachtung, der Lernprozessreflexion und –dokumentation sowie Formen der Leistungserhebung zu planen und entsprechende Kriterien zur Leistungsbewertung zu erstellen
- Kenntnis der rechtlichen Grundlagen zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler an Südtirols Grund- und Mittelschulen
- Sichere Beherrschung folgender Themengebiete:
  - 
  - I. Grundkenntnisse der Materie und Methodik der Kunstgeschichte
  - II. Epochen der Kunstgeschichte
    - Spätantike, Byzanz und frühes Mittelalter (Architektur, Skulptur, Malerei, Kunsthandwerk)
    - Hohes Mittelalter (Architektur, Skulptur, Malerei, Kunsthandwerk)
    - Spätes Mittelalter (Architektur, Skulptur, Malerei, Kunsthandwerk)
    - Hochrenaissance – Manierismus (Architektur, Skulptur, Malerei, Kunsthandwerk)
    - Barock und Rokoko (Architektur, Malerei, Plastik, Kunsthandwerk)
    - 19. Jahrhundert (Architektur, Malerei, Plastik, Kunsthandwerk)
    - 21./21. Jahrhundert (Architektur, visuelle Künste)
  - III. Fachkenntnisse laut Rahmenrichtlinien des Landes im Kontext des Fachs Kunst an den Mittel- und Oberschulen Südtirols

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Schulführungskraft einer Ober- oder Mittelschule (Schulsprengel)
- zwei Lehrpersonen mit unbefristetem Auftrag der Wettbewerbsklasse A-01
- eine Lehrperson mit unbefristetem Auftrag der Wettbewerbsklasse A-17
- eine Lehrperson mit unbefristetem Auftrag der Wettbewerbsklasse A-54

Im Falle eines Nichterscheidens des Kandidaten oder im Falle eines Nichtbestehens der Prüfung, kann die Prüfung nach dem Verstreichen einer Mindestfrist von 6 Monaten ein weiteres Mal wiederholt werden.

### ANPASSUNGSLEHRGANG

Der Anpassungslehrgang muss getrennt nach Wettbewerbsklassen der Mittel- und Oberschule durchgeführt werden.

#### A001:

Der Anpassungslehrgang hat die Dauer eines Schuljahres und beläuft sich einschließlich Hospitationen auf mindestens 120 Stunden selbst durchgeführten praktischen Unterricht. Die Hospitationen dürfen einschließlich dokumentierter Vor- und Nachbereitung das Ausmaß von 12 Stunden pro Schuljahr nicht überschreiten. Der Anpassungslehrgang muss an einer deutschsprachigen Mittelschule des Landes im Rahmen des Unterrichts absolviert und von einer

Lehrperson der Stammrolle als Tutor/in begleitet werden. Am Ende des Anpassungslehrgangs nimmt die Schulführungskraft der Schule, an der der Anpassungslehrgang durchgeführt wurde, eine Bewertung vor, die sich auf das Gutachten des Tutors/der Tutorin stützt.

A017 und A054:

Der Anpassungslehrgang hat die Dauer eines Schuljahres und beläuft sich einschließlich Hospitationen auf mindestens 120 Stunden selbst durchgeführten praktischen Unterricht. Die Hospitationen dürfen einschließlich dokumentierter Vor- und Nachbereitung das Ausmaß von 12 Stunden pro Schuljahr nicht überschreiten. Der Anpassungslehrgang muss an einer deutschsprachigen Mittelschule des Landes im Rahmen des Unterrichts absolviert und von einer Lehrperson der Stammrolle als Tutor/in begleitet werden. Am Ende des Anpassungslehrgangs nimmt die Schulführungskraft der Schule, an der der Anpassungslehrgang durchgeführt wurde, eine Bewertung vor, die sich auf das Gutachten des Tutors/der Tutorin stützt.

Im Falle einer negativen Bewertung kann der Anpassungslehrgang ein weiteres Mal wiederholt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt Aufsichtsbeschwerde gemäß Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, bei der Landesregierung eingelegt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt Rechtsbeschwerde gemäß Gesetz vom 6. Dezember 1971, Nr. 1034, bei der Autonomen Sektion der Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts eingelegt werden (D.P.R. vom 6. April 1984, Nr. 426).



*Sichtvermerke gemäß Art. 13 des LG Nr. 17/1993 über die fachliche, verwaltungsgemäße und buchhalterische Verantwortung*

*Visti ai sensi dell'art. 13 della L.P. 17/1993 sulla responsabilità tecnica, amministrativa e contabile*

Der Amtsdirektor Il Direttore d'Ufficio	LAMPRECHT SABINE	06/11/2017
Der Abteilungsdirektor Il Direttore di Ripartizione	TSCHIGG STEPHAN	06/11/2017
Der Ressortdirektor Il Direttore di Dipartimento	HOELLRIGL PETER	07/11/2017

*Es wird bestätigt, dass diese analoge Ausfertigung, bestehend - ohne diese Seite - aus 5 Seiten, mit dem digitalen Original identisch ist, das die Landesverwaltung nach den geltenden Bestimmungen erstellt, aufbewahrt, und mit digitalen Unterschriften versehen hat, deren Zertifikate auf folgende Personen lauten:*

*nome e cognome: Sabine Lamprecht  
codice fiscale: IT:LMPSBN82E42I729H  
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2  
numeri di serie: 472836  
data scadenza certificato: 13/04/2018 00.00.00*

*nome e cognome: Peter Hoellrigl  
codice fiscale: IT:HLLPTR62B20F132H  
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2  
numeri di serie: 5732655  
data scadenza certificato: 24/10/2020 00.00.00*

*Am 15/10/2018 erstellte Ausfertigung*

*Si attesta che la presente copia analogica è conforme in tutte le sue parti al documento informatico originale da cui è tratta, costituito da 5 pagine, esclusa la presente. Il documento originale, predisposto e conservato a norma di legge presso l'Amministrazione provinciale, è stato sottoscritto con firme digitali, i cui certificati sono intestati a:*

*nome e cognome: Stephan Tschigg  
codice fiscale: IT:TSCSPH72A07A952D  
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2  
numeri di serie: 4287419  
data scadenza certificato: 19/05/2020 00.00.00*

*Copia prodotta in data 15/10/2018*

*Die Landesverwaltung hat bei der Entgegennahme des digitalen Dokuments die Gültigkeit der Zertifikate überprüft und sie im Sinne der geltenden Bestimmungen aufbewahrt.*

*Ausstellungsdatum*

*07/11/2017*

*Diese Ausfertigung entspricht dem Original*

*L'Amministrazione provinciale ha verificato in sede di acquisizione del documento digitale la validità dei certificati qualificati di sottoscrizione e li ha conservati a norma di legge.*

*Data di emanazione*

*Per copia conforme all'originale*

*Datum/Unterschrift*

*Data/firma*